

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten; Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten - Approbation

Ausbildung, Prüfung und Erteilung der Approbation an nichtärztliche Psychotherapeuten, die in Bayern an einer Ausbildung teilnehmen oder in Bayern den Beruf ausüben wollen.

Beschreibung

Wer in Deutschland als Psychotherapeut arbeiten oder diese Berufsbezeichnung führen möchte, benötigt hierfür eine spezielle Berufszulassung - die Approbation. Unter bestimmten Voraussetzungen ist dies auch mit Einschränkungen (Befristung, keine selbständige Berufsausübung) mit einer Erlaubnis möglich. Man unterscheidet die Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“ bzw. „Psychologische Psychotherapeutin“ (PP) und die heilkundliche Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ bzw. „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ (KJP). Letztere dürfen in der Regel nur Kinder und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr behandeln.

Approbationsantrag

Die Approbation ist nach Ableistung der vorgeschriebenen Ausbildung und bestandener staatlichen Prüfung bei der zuständigen Behörde des Landes zu beantragen, in dem der Antragsteller die staatliche Prüfung abgelegt hat. Die Approbation kann auch ohne diese Ausbildung an Personen erteilt werden, die vor Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) am 01.01.1999 als Psychologen oder Pädagogen heilkundliche Psychotherapie ausgeübt haben und die Voraussetzungen des § 12 PsychThG erfüllen. Der Antrag ist in diesem Fall an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Beruf ausgeübt werden soll. Antragsformulare mit Angabe der erforderlichen Unterlagen und Nachweise finden Sie unten auf dieser Seite.

Ausbildung und Zugang

Die Ausbildungen müssen an Ausbildungsstätten vermittelt werden, die nach § 6 PsychThG staatlich anerkannt sind. Bitte lassen Sie sich von Ihrer Ausbildungsstätte oder dem Institut bestätigen, dass die staatliche Anerkennung nach § 6 PsychThG vorliegt, da Sie nur in diesem Fall die vorgeschriebene Prüfung ablegen dürfen und die Approbation erhalten können. Die von der Regierung von Unterfranken anerkannten Ausbildungsstätten finden Sie ebenfalls unten. Die Ausbildungen dauern in Vollzeitform mindestens drei Jahre, in Teilzeitform mindestens fünf Jahre.

Die PP-Ausbildung dürfen nur Personen beginnen, die über einen Universitäts- oder Hochschulabschluss im Studiengang Psychologie verfügen, in dem das Fach Klinische Psychologie eingeschlossen ist (Diplom, Master, Magister). Die KJP-Ausbildung kann daneben auch mit einem Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik begonnen werden (Diplom, Master, Bachelor, Magister). Bei Zweifeln über den richtigen Abschluss nehmen Sie bitte zunächst Kontakt mit dem Ausbildungsinstitut auf, an dem Sie die Ausbildung beginnen möchten. Ohne deren Mitwirkung bzw. ohne konkrete Hinweise auf unsere künftige Zuständigkeit führen wir keine Prüfung von Abschlüssen durch.

Ausbildungsinhalt

Der Ausbildungsumfang, die Dauer und der Inhalt der Ausbildungen ergeben sich neben § 5 Abs. 1 PsychThG insbesondere aus den aufgrund § 8 PsychThG erlassenen Rechtsverordnungen, der PsychTh-APrV und der in weiten Teilen inhaltsgleichen KJPsychTh-APrV (vgl. Links hierzu unten). In der drei- oder fünfjährigen Ausbildung müssen jeweils mindestens 1800 Stunden praktische Tätigkeit (§ 2 der Verordnungen), 600 Stunden theoretische Ausbildung (§ 3 sowie Anlage 1 hierzu), 750 Behandlungs- und Supervisionsstunden in der praktischen Ausbildung (§ 4) und 120 Stunden Selbsterfahrung (§ 5) abgeleistet werden. Da die Gesamtausbildung mindestens 4200 Stunden umfasst, können die Ausbildungsstätten in mindestens etwa 930 Stunden eigene Schwerpunkte bilden (z.B. aus den vorgeordneten Teilbereichen). Der größte Teil Ihrer Ausbildung findet als praktische Tätigkeit (§ 2) an kooperierenden Einrichtungen, Kliniken oder Praxen statt. Diese befinden sich häufig nicht unbedingt in der Nähe der gewählten Ausbildungsstätte.

Die vertiefte Ausbildung erfolgt in zwei sogenannten Richtlinienverfahren, derzeit in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische oder tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) oder in Verhaltenstherapie.

Anrechnung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann nach § 5 Abs. 3 PsychThG auch eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung zum/zur PP oder KJP angerechnet werden. Bitte beachten Sie, dass nur Ausbildungen und nicht berufliche Tätigkeiten darunter fallen. Auch müssen diese Ausbildungen oder Ausbildungssteile abgeschlossen (nicht abgebrochen) sein. Nach bisheriger Erfahrung sind solche Anrechnungen nur in extrem seltenen Fällen möglich, zumal auch nicht festgelegt ist, welcher Art diese anderen Ausbildungen sind. Da sich die Inhalte meist erheblich von den in der PsychTh-APrV / KJPsychTh-APrV beschriebenen Ausbildungen unterscheiden (Gleichwertigkeit) kommen meist allenfalls theoretische Kenntnisse in Betracht, jedoch nicht Kenntnisse aus den Studiengängen, die Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung sind.

Bei einem Wechsel während der Ausbildung zu einem anderen Institut oder bei Wechsel der Ausbildung (z.B. von PP zu KJP oder umgekehrt) handelt es sich wegen der fehlenden Abgeschlossenheit nicht um eine „echte“ Anrechnung, über die die zuständige Behörde entscheidet. Die Anerkennung bisher erbrachter Leistungen sollten Sie vor einem Wechsel mit dem aufnehmenden Institut abklären.

Staatliche Prüfung

Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die schriftlichen Prüfungen werden durch das IMPP (vgl. Link unten) erstellt. Prüfungen finden halbjährlich im Frühjahr und im Herbst statt (vgl. Termine auf der Internetseite des IMPP). Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 16 PsychTh-APrV / KJPsychTh-APrV. Der mündliche Teil der Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, deren mindestens vier Mitglieder durch die zuständige Behörde bestimmt werden (§ 9). Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 17 PsychTh-APrV / KJPsychTh-APrV. Schriftliche und mündliche Prüfungen werden in der Regel in unserem Hause durchgeführt. Die Regierung von Unterfranken versucht die Prüfungstermine für den mündlichen Teil im Anschluss an die schriftlichen Prüfungen, innerhalb eines Zeitraumes von etwa vier Wochen, jedoch außerhalb der bayerischen Schulferien festzulegen. Dies ist jedoch von der Verfügbarkeit von Prüfungsräumen und der Terminabstimmung mit den Prüfern abhängig. Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung kann jeweils zweimal wiederholt werden. Es ist somit nur der Teil zu wiederholen, der nicht bestanden wurde.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus § 7 PsychTh-APrV/ KJPsychTh-APrV (vgl. auch Zulassungsanträge unten).

Zuständige Behörden

Die Approbationen erteilen in Bayern die Regierung von Oberbayern (bei Ausbildungsstätten mit Sitz in Oberbayern, Niederbayern, Schwaben oder der Oberpfalz bzw. in Fällen des § 12 PsychThG bei Berufsausübung in diesen Regierungsbezirken) und die Regierung von Unterfranken (für Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken).

Für Personen, die im Ausland (EU oder Drittstaaten) den Beruf des Psychotherapeuten ausgeübt haben und hier arbeiten möchten sowie für Staatsangehörige von Ländern außerhalb der EU gelten besondere Bestimmungen, die im Einzelfall abgeklärt werden müssen.

Rechtsgrundlagen und Kosten

Die Erteilung der Approbation beruht auf § 2 PsychThG (ggf. in Verbindung mit der Übergangsbestimmung nach § 12 PsychThG). Für die Approbation ist derzeit eine Gebühr in Höhe von 120 € zu entrichten. Die Approbation aufgrund § 12 PsychThG kostet 180 €.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt derzeit kostenfrei.

Formulare, Merkblätter und weitere Informationen (öffnet eigenes Browserfenster)

- Psychotherapeutengesetz (PsychThG) → (Link zu <http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/>)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) → (Link zu <http://www.gesetze-im-internet.de/psychth-aprv/index.html>)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) → (Link zu <http://www.gesetze-im-internet.de/kjpsychth-aprv/index.html>)
- Übersicht der Ausbildungsstätten
- Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung nach § 7 PsychTh-APrV (PP)
- Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung nach § 7 KJPsychTh-APrV (KJP)
- Meldebeleg zur Datenerfassung beim IMPP (als Anlage zum Zulassungsantrag erforderlich)
- Approbationsantrag für Psychotherapeuten (nach staatlicher Prüfung)
- Approbationsantrag für Psychotherapeuten (nach Übergangsbestimmung in § 12 PsychThG)
- Antrag zur Zweitapprobation (nach Übergangsbestimmung in § 12 PsychThG)

- Hinweise zu § 12 PsychThG
- Internetinformationen der Regierung von Unterfranken (vorstehende Angaben als Word-Dokument)

verwandte Themen in unserem Angebot

- Ärztinnen und Ärzte - Approbation

Links zu weiteren Informationen (öffnet neues Browserfenster)

- Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) → (Link zu <http://www.impp.de/>)
- Internetangebot der Regierung von Oberbayern

Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 55.2 -
Rechtsfragen Gesundheit und
Verbraucherschutz, Weinprüfstelle
(Stand: 08.10.2008)